

menhang oft zu Unrecht vergessene¹⁶ – Fürstentum Liechtenstein hatte in seiner Verfassung von 1921 einen Staatsgerichtshof institutionalisiert, der mit Inkrafttreten des Staatsgerichtshofgesetzes Ende 1925 seine Arbeit aufnahm.¹⁷ Gerade in der liechtensteinischen Konstruktion der Verfassungsgerichtsbarkeit nahm und nimmt das Institut der Verfassungsbeschwerde bzw. Individualbeschwerde eine wegweisende, zentrale Funktion ein. Darauf ist zurückzukommen.¹⁸

bb) Von den Individualständebeschwerden zur echten Grundrechtsbeschwerde

Sieht man einmal von den so genannten Immediatssuppliken¹⁹, das heisst Beschwerden von Untertanen gegen Gerichtsurteile oder Verwaltungsentscheidungen unmittelbar an den Monarchen als den eigentlich höchsten Richter, ab,²⁰ so können die Individualständebeschwerden des süddeutschen Konstitutionalismus²¹ als Vorläufer der heutigen Individualverfassungsbeschwerde aufgefasst werden. Diese Landesverfassungen begründeten das Recht des Staatsbürgers, sich an die Stände zu wen-

¹⁶ Siehe schon den Hinweis bei Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, 1994, S. 33 mit FN 74; vgl. aber auch Ludwig K. Adamovich, Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Bernd Wieser/Armin Stolz (Hrsg.), Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, S. 7 ff. (7): «Versetzen Sie sich bitte mit mir in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts. Die Republik Österreich und die neu geschaffene Tschechoslowakische Republik haben sich neue Verfassungen gegeben; da wie dort wurde ein Verfassungsgerichtshof geschaffen. Das kleine Fürstentum Liechtenstein erhält mit seiner Verfassung von 1921 einen Staatsgerichtshof».

¹⁷ Zur Entstehungsgeschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein siehe vor allem Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, 1999, S. 30 ff.; ders., Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof [im Folgenden zitiert: Festgabe Staatsgerichtshof], LPS 32, 2001, S. 9 ff.

¹⁸ Dazu siehe unten sub b), S. 24 ff.

¹⁹ Der berühmteste Fall betraf den des Müllers Arnold; hierzu s. etwa Walter Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1948, S. 85 ff.

²⁰ Zur «Ähnlichkeit mit der Verfassungsbeschwerde ... noch in ihren Gebrechen und Schwierigkeiten» jüngst Gerd Roellecke, Zum Problem einer Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit, JZ 2001, 114 (118).

²¹ Hierzu etwa Karl Kreuzer, Vorläufer der Verfassungsgerichtsbarkeit im süddeutschen Konstitutionalismus, EuGRZ 1986, 94 ff.